

392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 6. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

§ 1. (1) Dem Bundespräsidenten, den Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesregierung, den Staatssekretären, den Landeshauptmännern sowie dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes gebühren Bezüge.

(2) Außer den Bezügen gebühren den in Abs. 1 genannten obersten Organen des Bundes Sonderzahlungen.

(3) Den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären sowie dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes gebührt für außerordentliche Auslagen eine Vergütung im Ausmaß von 7000 S pro Monat.

§ 2. (1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszuzahlen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Bezugsanspruch.

Artikel II

§ 3. Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates entspricht dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 4. Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Bundesrates beträgt 50 v. H. des Anfangsbezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5. (1) Der Bezug des Bundespräsidenten entspricht 400 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Außerdem gebührt ihm für außerordentliche Auslagen eine angemessene Vergütung, die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist.

§ 6. Der Anfangsbezug des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, eines Bundesministers, eines Landeshauptmannes und des Präsidenten des Rechnungshofes beträgt 200 v. H., der eines Staatssekretärs und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes 180 v. H. des Anfangsbezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 7. (1) Die im § 1 Abs. 1 erwähnten obersten Organe — ausgenommen der Bundespräsident — rücken nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstklasse IX vor.

(2) Zeiten, die als Bundespräsident, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Landeshauptmann, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes zurückgelegt wurden, sind zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

(3) Zeiten, die als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages zurückgelegt wurden, sind den Organen im Sinne des Abs. 2 zu einem Drittel für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

(4) Zeiten, die als Mitglied des Nationalrates oder eines Landtages zurückgelegt wurden, sind den Mitgliedern des Bundesrates, Zeiten, die als Mitglied des Bundesrates oder eines Landtages zurückgelegt wurden, sind den Mitgliedern des Nationalrates zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

§ 8. (1) Der Bezug der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates und

seiner Stellvertreter sowie der Obmänner der Klubs (§ 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates) erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 66 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§§ 3, 4 und 7) beträgt.

(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Nationalrates von dem Monat, in dem sie gewählt werden, dem Vorsitzenden des Bundesrates und seinen Stellvertretern von dem Monat, in dem ihre Berufung zum Vorsitzenden oder ihre Wahl zu Stellvertretern erfolgt, den Obmännern der Klubs von dem Monat ihrer Bestellung.

§ 9. (1) Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Landeshauptmänner und der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 6 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

(2) Bei Mitgliedern der Bundesregierung, bei Staatssekretären, bei Landeshauptmännern und beim Präsidenten sowie beim Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, verringert sich der im § 6 genannte Bezug um ihr Nettodienst Einkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuss), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 6 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodienst Einkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuss) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuss), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen, zu verstehen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 und der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die im Art. 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Personen.

§ 10. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß.

§ 11. (1) Die obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 5 v. H., für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so sind nachträglich 5 v. H. der als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung als Beitrag zu leisten.

§ 12. Der Beitrag, den der Bund nach den bestehenden Bestimmungen den einzelnen Ländern als Entschädigung für die Stellvertreter des Landeshauptmannes zu leisten hat, beträgt 80 v. H. des einem Landeshauptmann nach § 6 zukommenden Anfangsbezuges.

§ 13. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Landeshauptmänner und der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 71 B-VG) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 9 Abs. 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates erhalten nach Beendigung der Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode die Funktion ausübten, das Dreifache, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten, das Sechsfache, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten, das Zwölffache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges.

(3) Nach den gleichen Grundsätzen erhalten die Mitglieder des Bundesrates nach Beendigung der Funktionsausübung den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug, wobei an Stelle der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Gesetzgebungsperiode jenes Landtages gilt, der das Mitglied des Bundesrates entsendet hat.

(4) Scheidet ein Mitglied des Nationalrates oder ein Mitglied des Bundesrates durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach den Abs. 2 und 3 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.

(5) Endet die Funktion eines Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, so werden ihm für die Berechnung der Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 die Gesetzgebungsperioden des Nationalrates bzw. des entsendenden Landtages, während der er der anderen gesetzgebenden Körperschaft des Bundes angehört hat, zugerechnet, wenn eine Weiterzahlung der Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1948 und BGBl. Nr. 11/1955, oder eine einmalige Entschädigung nach diesem Bundesgesetz für diese frühere Mitgliedschaft nicht geleistet worden ist. Gehörte ein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften während ein und derselben Gesetzgebungsperiode zeitweilig dem Nationalrat und zeitweilig dem Bundesrat an, so ist bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 nur eine Periode zugrunde zu legen.

§ 14. (1) Die in diesem Bundesgesetz genannten Bezüge und Entschädigungen (ausgenommen die in § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 18 und § 19 genannten Vergütungen) unterliegen der Einkommensteuer. Die Hälfte der steuerpflichtigen Bezüge und Entschädigungen (ausgenommen die im § 13 und im Abschnitt II dieses Bundesgesetzes geregelten Bezüge) ist in Abgeltung der mit der Funktion verbundenen Auslagen gemäß § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1972 zu behandeln.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes gebührenden Vergütungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Artikel III

§ 15. Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Bezüge gilt — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 und 2 — auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt nach den für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 16. (1) Gebühren nach diesem Bundesgesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug, ausgezahlt.

(2) Bestünden nach diesem Bundesgesetz nebeneinander Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 13 Abs. 1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 13 Abs. 2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag.

§ 17. Dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären, den Landeshauptmännern und dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes gebühren eine Amtswohnung und ein Dienstwagen. Kann ihnen eine Amtswohnung bzw. ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung für die Amtswohnung beträgt 15 v. H. des Bezuges. Die Entschädigung für den Dienstwagen wird unter Berücksichtigung eines Teiles der mit der Beistellung verbundenen Betriebskosten vom Bundesminister für Finanzen bestimmt.

§ 18. (1) Der Bundespräsident, die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Landeshauptmänner haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung innerhalb des Gebietes der Republik Österreich auf Grund einer vom Bundesministerium für Verkehr abgaben- und gebührenfrei auszustellenden, für alle Wagenklassen gültigen Fahrkarte:

1. auf sämtlichen Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Privatbahnen, mit Ausnahme der Straßenbahnen, Seilschwebbahnen und Standseilbahnen;

2. auf allen Schifffahrtslinien, soweit sie dem öffentlichen Personenverkehr dienen;

3. auf allen Kraftfahrlinien der Österreichischen Postverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen, soweit sie dem öffentlichen Personenverkehr dienen.

(2) Für diese Fahrkarten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten.

(3) Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf einen Ersatz der Kosten für ihre Schlafwagenplätze oder Flugkarten, sofern sie zur

Anreise vom Wohnort oder, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland, aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates bzw. eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates angemeldeten Klubtagung oder zur Anreise zu einer Tagung (Besichtigung), zu der sie als Vertreter des Nationalrates oder Bundesrates von diesem entsendet wurden, einen Schlafwagen oder ein Flugzeug benützen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens oder des Flugzeuges wird gegen Vorweis der Schlafwagen- oder Flugkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vergütet.

(4) Den im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organen, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens haben, gebührt als Ersatz für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen aus dem entfernten Wohnsitz entsteht, eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anrechenbare Entfernungszulage. Diese beträgt bei einem Wohnsitz in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 10 v. H., in den Bundesländern Salzburg und Kärnten 15 v. H. und in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg 20 v. H. des Bezuges eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

§ 19. (1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre und des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Rechnungshofes richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung. Sie sind dabei den Bundesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten, doch erhält der Bundeskanzler einen Zuschlag von 30 v. H., der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister, die Staatssekretäre und der Präsident sowie der Vizepräsident des Rechnungshofes einen solchen von 5 v. H. der Reisezulagen.

(2) Den Landeshauptmännern gebührt für ihre in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommenen Dienstreisen eine Vergütung im Ausmaße der für Bundesbeamte der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung festgesetzten Reisezulagen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Bund unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

§ 20. Der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundene Aufwand wird aus Bundesmitteln bestritten.

§ 21. Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

§ 22. (1) Die in den Art. I und II dieses Bundesgesetzes geregelten Bezüge und sonstigen Gebühren der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der nach Abschnitt II gebührenden Beträge exekutionsfrei.

(2) Dies gilt auch für Entschädigungen und sonstige Gebühren von Mitgliedern einer Landesregierung oder des Wiener Stadtsenates, wenn unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte I und II und unter Einbeziehung eines Bezuges gemäß den §§ 3 und 4 sowie einer Entschädigung für das Mitglied eines Landtages (des Wiener Gemeinderates) der Bezug des Landeshauptmannes (Bürgermeisters der Stadt Wien) nicht den Bezug eines Bundesministers, der eines Landeshauptmannstellvertreters (Vizebürgermeisters der Stadt Wien) nicht den Bezug eines Staatssekretärs oder der eines sonstigen Mitgliedes der Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) nicht den Betrag von 90 v. H. des Bezuges eines Staatssekretärs überschreitet.

§ 23. Die §§ 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, finden sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT II

Artikel IV

§ 24. (1) Einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 25 Abs. 2) mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der § 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

§ 25. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt. Bei der Ermittlung ist von dem Bezug auszugehen, der sich unter Zugrundlegung des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion (§§ 3, 4 und 8 Abs. 1) ergibt. Hat ein Mitglied des Bundesrates früher auch dem Nationalrat angehört,

bildet der Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates die Ermittlungsgrundlage.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates,
- b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag von 5 v. H. der für die Tätigkeit als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigungen geleistet wird,
- c) der nach Abs. 3 angerechneten Zeit,
- d) den nach Abs. 4 angerechneten Zeiten,
- e) den nach Abs. 5 zugerechneten Zeiträumen.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder Landtages gewählt beziehungsweise von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4) Zeiten, die ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates vor der Funktionsausübung als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Artikels V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Pensionsgesetzes 1965 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Präsident des Nationalrates, an die Stelle der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 26. (1) 80 v. H. des Bezuges nach § 25 Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 60 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2 v. H. dieser Bemessungsgrundlage.

(3) Der Ruhebezug darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 27. (1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als an dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 28. (1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 29. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 42 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

- (2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt
- a) für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 8,4 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1,
 - b) für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 21 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

§ 30. Hat ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das im Jahre 1934 einer dieser Körperschaften angehört hat, infolge politischer

oder rassistischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes) den Tod gefunden, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahre 1934 bis zum 26. April 1945.

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32. Auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug nach diesem Artikel sind gleichartige Leistungen eines Landes, die auf die gleichen Zeiten entfallen, die bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges berücksichtigt worden sind, anzurechnen.

§ 33. (1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in einen Landtag gewählt, so hat der Bund auf Antrag des Mitgliedes die nach § 11 geleisteten Beiträge dem Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge von mindestens 5 v. H. zu leisten haben.

(2) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, für die Beiträge einem Land überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Bund vom Land rückerstattet werden.

Artikel V

§ 34. (1) Dem Bundespräsidenten gebührt nach Beendigung seiner Amtstätigkeit, solange er weder eine öffentliche Amtstätigkeit ausübt noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Ruhebezug im Ausmaß von 80 v. H. seines Bezuges.

(2) Die Hinterbliebenen des Bundespräsidenten haben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 Abs. 2 Anspruch auf Versorgungsbezüge.

(3) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H., der Waisensorgungsbezug für eine Halbwaise 12 v. H. und der Waisensorgungsbezug für eine Vollwaise 30 v. H. des Ruhebezuges.

(4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

§ 35. (1) Den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie den Landeshauptmännern gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren der angeführten Funktionen zusammen wenigstens vier Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Abs. 3 bis 6 und des § 36 ermittelt. Dabei ist von jenem Bezug auszugehen, der sich nach den Bestimmungen des § 6 unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, ergibt. Hat das oberste Organ im Sinne des Abs. 1 mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die ein oberstes Organ im Sinne des Abs. 1 als einer der Präsidenten des Nationalrates oder als Mitglied einer Landesregierung — ausgenommen die Zeiten der Ausübung der Funktion eines Landeshauptmannes — zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges der Zeit der Ausübung einer Funktion im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen.

(4) Zeiten, die ein oberstes Organ im Sinne des Abs. 1 als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Funktionsausübung als oberstes Organ im Sinne des Abs. 1 derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen gleichgehalten wird.

(5) Eine Zurechnung nach Abs. 3 und 4 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

(6) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

§ 36. (1) Wird ein oberstes Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 noch nicht vier Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von vier Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Pensionsgesetzes 1965 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung, an die Stelle der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

§ 37. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50 v. H. des Bezuges nach § 35 Abs. 2 und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6 v. H. dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges nach § 35 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 38. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 35 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 Abs. 1,
- b) einen Ruhebezug nach § 24,
- c) einen Bezug nach § 5 in Verbindung mit § 7 oder einen Ruhebezug nach § 34,
- d) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied einer Landesregierung aus Landesmitteln gewährt werden,
- e) ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe- (Versorgungs-)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- f) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Beststellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank,
- g) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. f genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,

- h) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß),
- i) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 35 Abs. 1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis i genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 39. (1) Der Ruhebezug gebührt dem obersten Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Für die Monate, für die die Weiterzahlung des Bezuges nach § 13 Abs. 1 vorgesehen ist, gebühren keine Ruhebezüge, es sei denn, daß das oberste Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 die Erklärung abgibt, den Ruhebezug an Stelle des Bezuges beziehen zu wollen.

§ 40. Zeiten, während welcher eine im Art. 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

§ 41. (1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum obersten Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 bestellt oder gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein oberstes Organ im Sinne des § 35 Abs. 1 aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 37 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zu einem der Präsidenten des Nationalrates gewählt oder ist er Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so ist der Ruhebezug nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 35 Abs. 3 bis 5 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder einer Landesregierung, ausgenommen den Landeshauptmann.

§ 42. (1) Den Hinterbliebenen eines obersten Organs im Sinne des § 35 Abs. 1 gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das oberste Organ am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf

dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 43. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H., der Waisenversorgungsbezug für eine Halbwaise 12 v. H. und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollwaise 30 v. H. des Ruhebezuges des obersten Organs.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen sind die Bestimmungen des § 38 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v. H., bei einer Vollwaise 30 v. H. und bei einer Halbwaise 12 v. H. des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

§ 44. (1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die sinngemäße Anwendung des im Abs. 1 angeführten § 20 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung zu entfallen hat.

Artikel VII

Übergangsbestimmungen

§ 45. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten die Bundesgesetze vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt wird, außer Kraft.

§ 46. Für die in § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe sind die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Bezüge auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 8 neu zu berechnen.

§ 47. (1) Den in den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 genannten Personen und deren Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf laufende Zuwendungen oder Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den bisherigen Bestimmungen gehabt haben, gebühren Ruhe-(Versorgungs-)bezüge

nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes. Für diese Personen gilt folgende besondere Bestimmung:

Die Ruhebezüge gebühren auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres.

(2) Für die in § 35 Abs. 1 umschriebenen Personen und deren Hinterbliebene gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Für die Begründung des Anspruches gelten die bisherigen Bestimmungen. Der für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Hundertsatz ist unter Zugrundelegung der der bisherigen Ermittlung zugrunde gelegten Funktionsdauer (Dauer der Amtswirksamkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 35 Abs. 3 bis 6 nach § 37 neu zu berechnen. Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach den bisherigen Bestimmungen für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebend.

§ 48. (1) Ehemaligen obersten Organen im Sinne des § 35 Abs. 1, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Ruhebezüge gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen des Artikels VI. Für diese obersten Organe gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Ruhebezüge gebühren frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt der Ruhebezug frühestens von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

2. Mit der Erlangung des Anspruches auf Ruhebezüge erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach Artikel VI gebührenden Ruhebezüge anzurechnen.

(2) Auf die Hinterbliebenen von obersten Organen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 49. (Verfassungsbestimmung) Die nach den §§ 3, 4, 7 und 8 und nach Artikel IV zu treffenden Maßnahmen obliegen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 49 dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zukommenden Akte obliegt dem Bundeskanzler.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundeskanzler hat in den Regierungserklärungen vom 27. April 1970 und vom 5. November 1971 die Frage der Politikerbesteuerung als einer Lösung bedürftiges Problem bezeichnet. Eine von ihm eingesetzte Kommission hat hier Vorschläge unterbreitet, die ihren legislativen Niederschlag in der Regierungsvorlage vom 21. Dezember 1971, 132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, gefunden haben. Mit diesem Problemkreis steht die Regelung der Bezüge und Ruhebezüge der Politiker in engem sachlichem Zusammenhang. Diese Materien waren bisher in wenig systematischer Weise in den Bundesgesetzen vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und vom 25. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt wird, geregelt. Es erscheint daher zweckmäßig, sie systematisch geordnet in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzufassen. Dies soll durch den vorliegenden Entwurf erreicht werden.

Durch diesen Entwurf sollen sowohl die Bezüge als auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge der obersten Organe des Bundes (Bundespräsident, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, Staatssekretäre, Landeshauptmänner, Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes) geregelt werden. Der Entwurf gliedert sich daher in zwei Abschnitte. Der Abschnitt I ist den Bezügen, der Abschnitt II den Ruhe- und Versorgungsbezügen gewidmet. Hierbei soll die bisher gehandhabte unterschiedliche Diktion vereinheitlicht werden. Die Begriffe Aufwandsentschädigung, Entschädigungen und Amts-

einkommen sollen in einem einheitlichen Bezugsbegriff aufgehen. Der einheitliche Begriff „Ruhebezug“ soll auch auf die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, denen bisher „laufende Zuwendungen“ gebührt, ausgedehnt werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene bezugsrechtliche Regelung kann nur im Zusammenhang mit den im Abschnitt I der Regierungsvorlage 132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, enthaltenen steuerrechtlichen Änderungen gesehen werden. Demnach sollen die gesamten Bezüge grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen, jedoch die Hälfte als mit der Funktion verbundene Auslagen gemäß § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage 132 der Beilagen als Werbungskosten behandelt werden.

Der Anfangsbezug eines Abgeordneten zum Nationalrat soll dem eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, entsprechen. Dieser Bezug soll auch der Herstellung einer Relation zu den Bezügen der anderen obersten Organe dienen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll durch den Entwurf erstmals eine Flexibilität der Bezüge — ausgenommen der des Bundespräsidenten — in Anlehnung an das Gehaltsgesetz 1956 erreicht werden.

Der pensionsrechtliche Teil des Entwurfes orientiert sich, enger als dies bisher der Fall war, an den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, nimmt jedoch auf die besonderen Verhältnisse des betroffenen Personenkreises weitestgehend Rücksicht.

Da nach den in Geltung stehenden Bestimmungen die laufenden Zuwendungen und die Ruhebezüge schon jetzt der Steuerpflicht unterliegen, ergibt sich auf Grund der Erhöhung der Ermittlung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge zugrunde zu legenden Bezüge bei den Empfängern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Pensionsleistungen beziehen, eine Erhöhung dieser Leistungen im Ausmaß von etwa 50 v. H. bis 75 v. H.

Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten:**Zu Abschnitt I:****Zu Artikel I:****Zu § 1:**

Durch diesen Paragraphen soll zunächst der Kreis der anspruchsberechtigten obersten Organe des Bundes umschrieben und sodann ein einheitlicher Bezugsbegriff normiert werden.

Durch den Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die den obersten Organen gleichfalls gebührenden Sonderzahlungen nicht Bezugsbestandteil sind.

Die erstmals im Art. II des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1968, BGBl. Nr. 304, über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen erwähnte Vergütung für außerordentliche Auslagen im Ausmaß von 7000 S pro Monat soll wegen des sachlichen Zusammenhanges in diesem Entwurf Aufnahme finden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung über die Auszahlung der Bezüge und das Erlöschen des Bezugsanspruches stellt geltendes Recht dar (§ 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 57/1956).

Zu Art. II:**Zu den §§ 3, 4, 5 und 6:**

Der Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates soll die Grundlage für die Errechnung aller anderen in diesem Entwurf geregelten Bezüge darstellen. Er soll dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entsprechen. Der Bundesminister, der bisher 115 v. H. des Bezuges eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, erhielt, soll nunmehr das Doppelte des Bezuges des Abgeordneten zum Nationalrat erhalten. Diesen Anfangsbezug sollen jetzt auch der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Landeshauptmänner und der Präsident des Rechnungshofes erhalten. Der Anfangsbezug der Staatssekretäre sowie der des Vizepräsidenten des Rechnungshofes soll 180 v. H. des Anfangsbezuges eines Mitgliedes des Nationalrates betragen.

Die Relation zwischen den Bezügen des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers soll grundsätzlich beibehalten werden, jedoch soll die Bestimmung des § 7 Abs. 1 auf den Bundespräsidenten keine Anwendung finden. Der Bezug des Bundespräsidenten soll vielmehr gemäß § 5 Abs. 1 konstant 400 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der All-

gemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entsprechen.

Die Bestimmung über die dem Bundespräsidenten gebührende angemessene Vergütung für außerordentliche Auslagen stellt geltendes Recht dar (§ 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 7:

Die im Abs. 1 vorgesehene Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe (bis zur Gehaltsstufe 6) soll ihrem Inhalt nach dem § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechen.

Die in den Abs. 2 bis 4 enthaltene Anrechnung von Funktionszeiten wurde durch die vorgesehene Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Entwurfes erforderlich.

Hiebei sollen Zeiten, die als eines der im § 7 Abs. 2 erwähnten Organe verbracht wurden, für jede im § 1 Abs. 1 aufgezählte Organfunktion zur Gänze angerechnet werden.

Sollte jedoch ein im § 7 Abs. 2 erwähntes Organ vor seiner nunmehrigen Funktionszeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages verbracht haben, so wären ihm diese zu einem Drittel für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

Schließlich wären einem früheren Mitglied des Nationalrates anlässlich seiner Entsendung in den Bundesrat, ferner einem früheren Mitglied des Bundesrates anlässlich seiner Wahl in den Nationalrat und schließlich einem früheren Mitglied eines Landtages anlässlich seiner Wahl in den Nationalrat oder seiner Entsendung in den Bundesrat die früheren Funktionszeiten zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

Zu § 8:

Schon nach bisherigem Recht gebührt dem Präsidenten des Nationalrates und dem Vorsitzenden des Bundesrates für ihre Funktionsdauer zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung eine Amtszulage. Abweichend von der bisherigen Regelung sollen auch der Vorsitzende des Bundesrates und seine Stellvertreter 66 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges — nach der geltenden Regelung erhalten sie lediglich 50 v. H. — als Amtszulage erhalten. Ferner soll nunmehr auch den Obmännern der Klubs eine Amtszulage in Höhe von 66 v. H. ihres Bezuges gebühren.

Zu § 9:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen im wesentlichen geltendes Recht dar (§ 5 Abs. 2, 3 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 11:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen geltendes Recht dar (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 und § 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962).

Zu den §§ 12 und 13:

Die Bestimmungen dieser Paragraphen stellen geltendes Recht dar (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 bis 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 14:

Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung soll durch diesen Paragraphen die grundsätzliche Steuerpflicht der Bezüge der obersten Organe statuiert werden. Hierbei soll jedoch die Hälfte der Bezüge in Abgeltung der mit der Funktion verbundenen Auslagen gemäß § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1972 behandelt werden.

Zu Artikel III:**Zu § 15:**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen geltendes Recht dar (§ 11 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 16:

Die Bestimmungen des Abs. 1 stellen geltendes Recht dar (§ 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Durch die Einfügung des Abs. 2 soll verhindert werden, daß nebeneinander Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 13 Abs. 1 des Entwurfes und auf eine einmalige Entschädigung nach § 13 Abs. 2 des Entwurfes entstehen können.

Zu § 17:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen geltendes Recht dar (§ 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 18:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen grundsätzlich geltendes Recht dar (§ 14 Abs. 1 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1966). Lediglich im Abs. 4 soll die Anspruchsberechtigung auf die Entfernungszulage auf sämtliche im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe ausgedehnt werden.

Zu den §§ 19, 20 und 21:

Die Bestimmungen dieser Paragraphen stellen geltendes Recht dar (§§ 15, 16 und 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 22:

Auf Grund der umfassenden steuerrechtlichen Regelung der Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung in der Regierungsvorlage 132 der Beilagen soll die bisher in § 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 normierte Abgabefreiheit beseitigt werden. Die im Abs. 1 des § 18 des oben erwähnten Bundesgesetzes enthaltenen Worte „... abgaben- und ...“ sollen daher in den dieser Bestimmung entsprechenden § 22 des vorliegenden Entwurfes nicht mehr aufgenommen werden.

Zu § 23:

Dieser Paragraph entspricht dem § 19 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956. Es wurde lediglich die Verweisung auf § 91 des Gehaltsgesetzes gestrichen, da dieser Paragraph nur für den Zeitraum des Wirksamwerdens des Gehaltsgesetzes 1956 von Bedeutung war.

Zu den Bestimmungen des Abschnittes II:

Im Abschnitt II soll die Pensionsversorgung der obersten Organe des Bundes geregelt werden. Die Bestimmungen über die Pensionsversorgung der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates enthält Artikel IV, die Bestimmungen über die Pensionsversorgung des Bundespräsidenten Artikel V und die Bestimmungen über die Pensionsversorgung der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Landeshauptmänner sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes Artikel VI.

Zu Artikel IV:

Die bisherige Regelung des Anspruches auf eine laufende Zuwendung für Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates beziehungsweise des Anspruches auf Versorgung für deren Hinterbliebene (§ 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956) soll durch die Bestimmungen dieses Artikels über die Ansprüche des erwähnten Personenkreises auf Ruhe- und Versorgungsbezüge abgelöst werden. Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, werden bei dieser Regelung — soweit dies im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des in Rede stehenden Personenkreises möglich ist — für sinngemäß anwendbar erklärt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 24:

Der Anspruch auf Ruhebezug soll grundsätzlich gegeben sein, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zehn Jahren

aufzuweisen hat (Abs. 1). Die Begünstigungen des § 8 des Pensionsgesetzes 1965 sollen mit der im Abs. 2 näher umschriebenen Maßgabe gelten. Dies bedeutet: Ist ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden und beträgt seine ruhebezugsfähige Gesamtzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte (sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 1 PG 1965). Die sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 2 PG 1965 ergibt, daß der vorerwähnte Anspruch ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit dann gegeben ist, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates infolge eines Dienstunfalles im Sinne des § 90 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden ist. Weitergehende Begünstigungen ergeben sich im übrigen aus § 25 Abs. 5.

Zu § 25:

Im Abs. 1 werden die Grundlagen für die Ermittlung des Ruhebezuges normiert. Es sind dies der im Einzelfall nach der Art der Funktion erreichbare Höchstbezug und die sich nach den Bestimmungen des Abs. 2 ergebende ruhebezugsfähige Gesamtzeit. Die Zeiten, aus denen sich die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zusammensetzt, werden im Abs. 2 erschöpfend aufgezählt. Die Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 lit. b und c entspricht der bisher im vorletzten und letzten Satz des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 in der Fassung des Artikels II Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962 getroffenen Regelung. Die Behandlung der im Abs. 4 erwähnten Zeiten als Zeiten, die nach Abs. 2 lit. d Bestandteil der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit sein sollen, soll Härten vermeiden.

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 PG 1965 — wie sie im Abs. 5 vorgesehen ist — bedeutet, daß einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen (Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb infolge einer ohne vorsätzliches Verschulden eingetretenen Blindheit, praktischen Blindheit, Geisteskrankheit oder einer anderen schweren Krankheit) aus Anlaß des Ausscheidens aus der Funktion vom Präsidenten des Nationalrates zehn Jahre zuzurechnen sind. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 PG 1965 eröffnet bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeiten der Anrechnung eines Zeitraumes bis zu zehn Jahren. Die sinngemäße Anwendung der

Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 bedingt auch die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 dieses Paragraphen.

Abs. 6 sieht vor, daß die ruhebezugsfähige Gesamtzeit in vollen Jahren auszudrücken ist.

Zu § 26:

Die Bestimmungen über das Ausmaß des Ruhebezuges entsprechen den bisherigen Bestimmungen (Art. II Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962).

Zu § 27:

Der § 27 regelt im Abs. 1 den Anfallstag des Ruhebezuges. Da der Ruhebezug nur auf Antrag gebührt, bedarf es darüber hinaus der Regelung des Abs. 2.

Zu § 28:

Der § 28 regelt den Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge dem Grunde nach.

Neben der im Abs. 1 normierten Voraussetzung müssen auch die in den im Abs. 2 aufgezählten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 geforderten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein. Die Anführung des § 19 PG 1965 unter den sinngemäß geltenden Bestimmungen stellt klar, daß auch die frühere Ehefrau eines Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen einen Versorgungsanspruch hat.

Im Abs. 3 wird der Anfallstag des Versorgungsbezuges geregelt.

Zu § 29:

Der § 29 regelt das Ausmaß der Versorgungsbezüge für die Witwe und die Waisen analog den diesbezüglichen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

Zu § 30:

Der § 30 entspricht der bisherigen Regelung im § 3 Abs. 3 letzter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 in der Fassung des Artikels II Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962.

Zu § 31:

Der § 31 normiert im Sinne der zu Artikel IV eingangs gemachten allgemeinen Ausführungen die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften des Pensionsgesetzes 1965. Diese Vorschriften betreffen im wesentlichen die Regelung über den Verlust des Anspruches auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge, über die Ablösung von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen, über den Übergangsbeitrag für Witwen, die im Zeitpunkt des Todes des Gatten schwanger sind, über Begünstigungen

für den Fall des Todes des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates während der Funktionsausübung, über die Abfindung der Witwe bei Wiederverhehlung und über das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe, über die Hilflosenzulage, über die Sonderzahlung, über den Fälligkeitstag und die Auszahlung der Pensionsleistungen, über die Meldepflicht und den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, über die Verjährung, über die Auswirkung künftiger Änderungen der Bezüge, über die Ansprüche auf Todesfallbeitrag und Bestattungskostenbeitrag sowie über die Gewährung eines Pflegekostenbeitrages.

Zu § 32:

Der § 32 soll eine Doppelversorgung verhindern.

Zu § 33:

Im § 33 Abs. 1 wird für den Fall vorgesorgt, daß ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt, in einen Landtag gewählt wird. Durch die Überweisung der geleisteten Beiträge soll die Berücksichtigung der entsprechenden Zeiten bei der Versorgung als Mitglied des Landtages ermöglicht werden. Abs. 2 regelt die Berücksichtigung von Zeiträumen, für die nach Abs. 1 Beiträge einem Land überwiesen worden waren, im Falle der neuerlichen Funktionsausübung des Abgeordneten als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates.

Zu Artikel V:

Im § 34 Abs. 1 wird der Anspruch des Bundespräsidenten auf Ruhebezug entsprechend der bisherigen Vorschrift (§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 in der Fassung des Artikels II Z. 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962) geregelt.

In den Abs. 2 und 3 werden die Ansprüche der Hinterbliebenen in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 dem Grunde und der Höhe nach geregelt.

Abs. 4 normiert die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften des Pensionsgesetzes 1965 (siehe diesbezüglich die Ausführungen zu § 31). Zum Unterschied von der im § 31 enthaltenen Aufzählung werden — da im Hinblick auf die Art der Regelung im § 34 entbehrlich — die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6 PG 1965 nicht aufgezählt.

Zu Artikel VI:

Die bisherige Regelung des Anspruches auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge der in Rede stehenden Organe (Artikel I des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 16/1962) soll durch die Bestimmungen dieses Artikels abgelöst werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 35:

Während nach bisherigem Recht eine Dauer der Amtswirksamkeit von zusammen wenigstens drei Jahren als Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhebezug dem Grunde nach erforderlich war, soll nach den neuen Bestimmungen ein Anspruch erst bei einer Dauer der Funktionsausübung von wenigstens vier Jahren gegeben sein (Abs. 1).

Die Bestimmungen in den Abs. 2 bis 6 lehnen sich an die diesbezüglichen bisher geltenden Vorschriften an (vgl. Art. I § 2 Abs. 2 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962).

Zu § 36:

Der § 36 sieht in den Abs. 1 und 2 in analoger Weise wie in den §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 5 Begünstigungen für den Fall des Eintrittes der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung beziehungsweise der Unfähigkeit zur Ausübung eines zumutbaren Erwerbes vor. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährleistet die Bestimmung des Abs. 1 einen auf der Grundlage von vier Jahren ermittelten Ruhebezug, während die Begünstigung nach Abs. 2 in jedem Fall den vollen Ruhebezug ergibt.

Zu § 37:

Der Regelung im § 35 Abs. 1 entsprechend sieht § 37 nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsausübung einen Ruhebezug in der Höhe von 50 v. H. des erreichbaren Höchstbezuges (§§ 6 und 7) vor. Für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung erhöht sich der Ruhebezug um 6 v. H. dieses Bezuges. Das Höchstmaß des Ruhebezuges (80 v. H. des Bezuges) wird demnach nach Vollendung des neunten Jahres der Funktionsausübung erreicht.

Zu § 38:

Der § 38 entspricht — abgesehen von textlichen Änderungen — inhaltlich im wesentlichen den Bestimmungen des Artikels I § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962.

Durch die Anfügung des letzten Satzes soll klargestellt werden, daß bei der erforderlichen Vergleichsberechnung sowohl der Ruhebezug nach § 35 als auch alle in den lit. a bis i genannten Leistungen sowie der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegte Bezug mit den Bruttobeträgen anzusetzen sind.

Zu § 39:

Der Abs. 1 regelt den Anfall des Ruhebezuges. Die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen der bisherigen Regelung (Art. I § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962).

Zu § 40:

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen des Artikels I § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962.

Zu § 41:

Die im § 41 vorgesehene Regelung entspricht den Bestimmungen des Artikels I § 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962.

Zu § 42:

Der § 42 regelt die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge. Für die Beurteilung dieser Ansprüche und für den Anfallstag gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Zu § 43:

Im § 43 Abs. 1 wird das Ausmaß der Versorgungsbezüge in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Abs. 2 normiert die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 38. Aus Gründen der Systematik wird dabei die Maßgabe vorgesehen, daß der Vergleichsberechnung entsprechend dem Verhältnis der Versorgungsbezüge zueinander bei der Witwe 60 v. H., bei einer Vollwaise 30 v. H. und bei einer Halbwaise 12 v. H. des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

Zu § 44:

Im Abs. 1 wird die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehen. Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird gewährleistet, daß den Hinterbliebenen eines Organs im Sinne des § 35, das während der Funktionsausübung stirbt, Versorgungsbezüge auf der Grundlage des vollen Ruhebezuges ge-

bühren (dies entspricht der sich aus der bisherigen Bestimmung des Artikels I § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962 ergebenden Auswirkung).

Zu § 45:

Dieser Paragraph soll das Inkrafttreten regeln und das Außerkrafttreten der bisherigen gesetzlichen Regelungen vorsehen.

Zu § 46:

Auf Grund der Gesetzwerdung dieses Entwurfes werden die derzeitigen Bezüge der obersten Organe eine Änderung erfahren. Sie werden daher unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 8 neu zu berechnen sein.

Zu § 47:

Der § 47 sieht vor, daß den Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf laufende Zuwendungen oder Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den bisherigen Bestimmungen gehabt haben, Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den Bestimmungen des Abschnittes II gebühren. Im Interesse der Wahrung der erworbenen Ansprüche sind in diesem Zusammenhang besondere Bestimmungen erforderlich.

Zu § 48:

Der § 48 räumt ehemaligen Organen im Sinne des § 35, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Ruhebezüge gehabt haben, einen Anspruch nach Maßgabe näherer Bestimmungen ein. Ein solcher Anspruch könnte sich aus der Anwendung der Bestimmung des § 35 Abs. 4 ergeben.

Zu § 49:

Diese Verfassungsbestimmung stellt geltendes Recht dar (§ 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956).

Zu § 50:

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.